

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

FH FIRSHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

E+D NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

b BESONDERE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

GEHWEG
 FAHRBAHN
 BANKETT

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN:

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (geplant)

ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNG- U. ABWASSERLEITUNGEN:

OBERIRDISCH

UNTERIRDISCH

A ABWASSER

W WASSER

E ELEKTRISCHE LEITUNG

GRÜNLÄCHEN:

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN

PRIVATE GRÜNLÄCHEN

BESTEHENDE UND ZU ERHALTENDE BÄUME (Standort nicht eingemessen)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BEI SCHMALEN FLÄCHEN

LR LEITUNGSRECHT

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

AUFSCHÜTTUNG

ABGRABUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDE- RICHTUNG (VERBINDLICH)

SD SATTELDACH

WD WALMDACH

NUTZUNGSCHABLONE:

BAUCEBIET ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE DACHNEIGUNG

DACHFORM, MAXIMALE FIRSHÖHE

Das Landesdenkmalamt - Archäologische Denkmalpflege in Freiburg ist zu benachrichtigen, falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten. Ebenfalls hinzuzuziehen ist das Landesdenkmalamt, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.



GEMEINDE STEINACH

Bebauungsplan "Biberacher Strasse"

Anlage: 4
 Fertigung: 1

Lageplan M 1 : 500

PLANFERTIGER
 Offenburg, den 26.05.1998
 Weissenrieder GmbH
 Ingenieurbüro für das Bauwesen
 Im Seewinkel 14
 77652 Offenburg

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986
 in der Zeit vom 25.05.1998 bis 25.06.1998
 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte
 am 28.11.1997/12.05.1998

SATZUNG
 Nach § 10 BauGB vom 08.12.1986 in
 Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GO) vom Gemeinderat
 am 27.07.1998 beschlossen.
 Ausgefertigt
 Steinach, den 27.07.1998

AUFSTELLUNG
 Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986
 durch Beschluß des Gemeinderates
 vom 26.02.1998
 Aufstellung ortsüblich bekanntgemacht
 am 04.10.1998
 Steinach, den 04.10.1998

DER BÜRGERMEISTER
 Der Bürgermeister

ANZEIGE
 Nach § 11 Abs. 3 BauGB vom 08.12.1986
 angezeigt am 30.07.1998

BEKANNTMACHUNG
 Durchführung des Anzeigeverfahrens und
 Auslegung nach § 12 BauGB ortsüblich am
 16.10.1998 bekanntgemacht.

RECHTSKRÄFTIG
 Nach § 12 BauGB vom 08.12.1986 durch
 die Bekanntmachung vom 16.10.1998

BÜRGERBETEILIGUNG
 Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1
 BauGB durch öffentliche Versammlung
 am 07.10.1998

BETEILIGUNG DER TRÄGER
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 nach § 4 Abs. 1 BauGB am 19.02.1997

ENTWURF
 Entwurf gebilligt und die Auslegung des
 Entwurfes in einer öffentlichen Sitzung
 am 03.11.1997/11.05.1998 vom Gemeinderat
 beschlossen.

STEINACH
 den 16.10.1998
 Der Bürgermeister